



AOK Friedrich-Ebert-Str. 49 45127 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Dr. Michael Kober  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1139**

Alle Abg

**Korrespondenzanschrift:**

AOK Rheinland/Hamburg -  
Die Gesundheitskasse  
Friedrich-Ebert-Str. 49  
45127 Essen

Telefon: (0201) 20 11– 91 63

Telefax: (0201) 20 11 – 91 99

E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografie-  
festen, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Quali-  
tät von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen,  
Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPa NRW);  
Anhörung A 01 - 12.09. bis 19.09.2013;  
hier: Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2013 merken wir zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) noch folgendes an:

Die im Kapitel 5 „Gasteinrichtungen“, Abschnitt 1, „Anforderungen an die Wohnqualität“, § 39 „Hospize“ in Absatz 2 Satz 2 gewählte Formulierung „für Besucherinnen und Besucher muss zudem die Übernachtung in einem Gastzimmer ermöglicht werden“ geht über die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu baulichen Anforderungen (vgl. § 39 a SGB V in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zur stationären Hospizversorgung in der Fassung vom 14.04.2010) hinaus.

Aus unserer Sicht ist diese Regelung aufgrund bundesrechtlicher vertraglicher Vereinbarungen entbehrlich und zudem würde diese Regelung die Gefahr bergen, dass viele bestehende Einrichtungen strukturell und ökonomisch überfordert werden. Insbesondere kleine Einrichtungen müssten zur Erfüllung dieser Anforderung sogar ggf. einen Hospizgastplatz aufgeben, was die wirtschaftliche Tragfähigkeit erheblich gefährden würde.

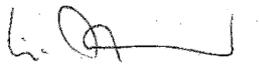
Für Kinderhospize hingegen schreibt die o. a. Rahmenvereinbarung in Anbetracht der herausgehobenen Versorgungsanforderungen und -bedarfe ohnehin bereits vor, für Familien entsprechende zusätzliche Räumlichkeiten vorzuhalten.

Im Übrigen sind bereits heute die Gästezimmer in Erwachsenenheime in der Regel so gestaltet, dass Angehörige im Zimmer des Hospizgastes mit übernachten können. Problemanzeigen liegen den Kostenträgern nicht vor. Es besteht daher auch aus praktischer Sicht kein Bedarf für eine entsprechende Regelung in der Durchführungsverordnung.

Wir schlagen daher vor, den Satz 2 des § 39 Abs. 2 im Kapitel 5 Abschnitt 1 ersatzlos zu streichen. Für eine Berücksichtigung unseres Vorschlages wären wir dankbar und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht im Namen aller Landesverbände der Pflegekassen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Pannen  
Geschäftsbereichsleiter